

STEIERMÄRKISCHES VERFAHRENSHANDBUCH FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2023/2413



WINDKRAFTANLAGEN



Inhalt

1	<u>DAS VERFAHRENSHANDBUCH</u>	3
1.1	ANLAUFSTELLE „ERNEUERBARE ENERGIE“ DES LANDES STEIERMARK	3
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2	<u>ALLGEMEINES</u>	5
3	<u>STEIERMÄRKISCHES RAUMORDNUNGSRECHT (STROG)</u>	5
4	<u>STEIERMÄRKISCHES BAUGESETZ (STMK. BAUG)</u>	7
4.1	KLEINWINDKRAFTANLAGEN/MIKROWINDKRAFTANLAGEN/WINDTURBINEN, DIE MIT DEM DACHSTUHL ODER DACHFIRST VERBUNDEN WERDEN	7
4.2	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	7
4.3	WINDKRAFTANLAGEN IN VERBINDUNG MIT EINER MASTKONSTRUKTION	8
4.4	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	8
5	<u>STEIERMÄRKISCHES ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS- UND -ORGANISATIONSGESETZ (STMK. ELWOG)</u>	9
5.1	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	10
6	<u>STEIERMÄRKISCHES STARKSTROMWEGEGESETZ (STMK. SSWG)</u>	11
6.1	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	11
7	<u>STEIERMÄRKISCHES NATURSCHUTZGESETZ (STNSCHG)</u>	12
7.1	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	13
7.2	ARTENSCHUTZ	15
8	<u>WASSERRECHTSGESETZ (WRG)</u>	16
8.1	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	17
9	<u>LUFTFAHRTGESETZ (LFG)</u>	18
9.1	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	18
10	<u>UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP-G)</u>	19
11	<u>FORSTGESETZ (FORSTG)</u>	20
11.1	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	20
12	<u>WEITERFÜHRENDE LINKS</u>	22
13	<u>GLOSSAR</u>	22

1 Das Verfahrenshandbuch

Das gegenständliche Verfahrenshandbuch dient der Umsetzung der Verpflichtung gemäß Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 und soll im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen eine Hilfestellung bieten und klar die Behördenverfahren bzw. Zuständigkeiten aufzeigen.

Dieses Handbuch dient als Orientierung für Antragstellerinnen und Antragsteller von Windkraftanlagen im Bundesland Steiermark. Ziel ist es, Klarheit über gesetzliche Anforderungen, notwendige Genehmigungen und zuständige Behörden zu schaffen.

In den nachfolgenden Ausführungen werden überblicksmäßig, ohne Gewähr auf Vollständigkeit, die Genehmigungserfordernisse für die Errichtung von Windkraftanlagen dargestellt. Aufgrund der Komplexität bei größeren Vorhaben wird generell im Vorfeld eine Einzelfallabklärung mit der Anlaufstelle empfohlen.

1.1 Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“ des Landes Steiermark

Die Anlaufstelle, die auf Grundlage der EU-rechtlichen Vorgaben und des § 6a Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (Stmk. ElWOG) eingerichtet wurde, ist wie folgt erreichbar:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Referat: Wasser-, Abfall- und Umweltrecht
8010 Graz, Stempfergasse 7
Telefon (0316) 877 – 2626

Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

(Bei Kontaktaufnahme per Mail bitte Stichwort „Anlaufstelle“ angeben)

Die Anlaufstelle leistet auf Ersuchen der Antragstellerin und des Antragstellers während des gesamten Bewilligungsverfahrens Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen nach diesem Gesetz sowie hinsichtlich der dafür sonst noch erforderlichen zusätzlichen Bewilligungen oder Genehmigungen, die nach anderen Gesetzen vorgesehen sind.

Die Anlaufstelle hat auf eine zügige Verfahrensabwicklung der zuständigen Behörden hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist die Anlaufstelle berechtigt, bei den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anzufordern und der Antragstellerin/dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Interessenkonflikte, die im Verfahren zwischen der Antragstellerin/dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, sind nach Möglichkeit einer gütlichen Einigung zuzuführen. Die Behörde kann aus

diesem Anlass das Verfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens können der Behörde übermittelt und von dieser im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Das Mediationsverfahren hat auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen. Der Antragsteller kann jederzeit einen Antrag auf Fortführung des Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahrens stellen.

Interessenkonflikte, die im Verfahren zwischen der Antragstellerin und dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, sind nach Möglichkeit einer gütlichen Einigung zuzuführen. Die Behörde kann aus diesem Anlass das Verfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens können der Behörde übermittelt und von dieser im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Das Mediationsverfahren hat auf Kosten der Antragstellerin und des Antragstellers zu erfolgen. Die Antragstellerin und der Antragsteller kann jederzeit einen Antrag auf Fortführung des Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahrens stellen.¹

1.2 Rechtliche Grundlagen

Wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller die Errichtung einer Windkraftanlage plant, können - je nach Größe der Anlage - folgende Rechtsmaterien betroffen sein:

- | | |
|--|------------------|
| • Steiermärkische Raumordnungsgesetz | Siehe Kapitel 3 |
| • Steiermärkisches Baugesetz | Siehe Kapitel 4 |
| • Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und – organisationsgesetz | Siehe Kapitel 5 |
| • Steiermärkisches Starkstromwegegesetz | Siehe Kapitel 6 |
| • Steiermärkisches Naturschutzgesetz | Siehe Kapitel 7 |
| • Wasserrechtsgesetz | Siehe Kapitel 8 |
| • Luftfahrtgesetz | Siehe Kapitel 9 |
| • Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz | Siehe Kapitel 10 |
| • Forstgesetz | Siehe Kapitel 11 |

¹ vgl. § 6a ff Stmk. ElWOG, LGBl. Nr. 48/2025.

2 Allgemeines



Windkraftanlagen wandeln Bewegungsenergie des Windes in elektrische Energie um, die in das Stromnetz eingespeist wird wobei die Höhe der Anlage eine große Rolle spielt. Je weiter oben sich die Rotorblätter drehen, desto gleichmäßiger weht der Wind und desto mehr Strom kann erzeugt werden.²

Es gibt verschiedene Arten von Windkraftanlagen. Die häufigsten Ausführungsformen betreffen:

1. Kleinwindkraftanlagen/Mikrowindkraftanlagen oder Windturbinen, die mit dem Dachstuhl bzw. mit dem Dachfirst direkt verbunden werden (ohne Mastkonstruktion)
2. Windkraftanlagen in Verbindung mit einer Mastkonstruktion

3 Steiermärkisches Raumordnungsrecht (StROG)

Vor der konkreten Planung ist der Flächenwidmungsplan der Gemeinde einzusehen. Voraussetzung für die Errichtung einer Windkraftanlage ist, dass die dazu in Anspruch genommene Fläche die erforderliche **Widmung** aufweist.

Hinweis: Für die Steiermark sind einzelne Flächenwidmungen über den „Digitalen Atlas Steiermark“ abrufbar unter: [Flächenwidmung \(stmk.gv.at\)](https://www.stmk.gv.at/Flaechenwidmung).

Rechtsverbindliche Auskünfte über die Flächenwidmung erhalten Sie bei den Standortgemeinden.

² [IG Windkraft - - Wie funktioniert ein Windrad](#), IG Windkraft, Wie funktioniert ein Windrad (Stand 02.05.2025).

Für die Errichtung von Windkraftanlagen kommen nach dem StROG Bauland und Sondernutzung im Freiland als Standorte in Frage. Im Bauland speziell Industrie- und Gewerbegebiete. Soll eine solche Anlage im Freiland errichtet werden, ist die **Sondernutzung „Energieerzeugung“** gemäß § 33 Abs. 3 StROG notwendig, welche der Gemeinderat beschließen kann.

In der Steiermark wurde ein **Sektorales Raumordnungsprogramm für Windkraft** (Sachprogramm Wind) erlassen.³ Zur Umsetzung der Zielsetzungen des SAPRO Wind, dass von der Landesregierung beschlossen wurde, werden in Bezug auf die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen **Ausschlusszonen, Vorrangzonen** und **Eignungszonen** festgelegt, wobei folgende Maßnahmen definiert wurden:

<u>Ausschlusszonen:</u>	die Errichtung von Windkraftanlagen ist unzulässig
<u>Vorrangzonen:</u>	Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Windparks in konzentrierter Form möglich. Die Vorrangzonen sind als überörtliche Widmungsfestlegung von den Gemeinden im Zuge der örtlichen Raumplanung ersichtlich zu machen. In den Vorrangzonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen daher ohne eigene Widmung der Gemeinde möglich (vgl. dazu § 4 Abs. 2 SAPRO Wind).
<u>Eignungszonen:</u>	als Standorte zweiter Priorität ebenfalls für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen. Eignungszonen sind ebenfalls als Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen, in diesen sind aber Widmungen der Gemeinden erforderlich. ⁴

Das heißt, in **Vorrangzonen** ist die Errichtung einer Windkraftanlage ausdrücklich zulässig – allerdings nur für ausreichend große Projekte. Neu errichtete Windparks in Vorrangzonen müssen **mindestens 20 MW** Gesamtleistung aufweisen.

In einer **Eignungszone** ist eine Sonderwidmung durch die Gemeinde im Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan zwingend erforderlich, bevor eine Anlage genehmigt werden kann.

Unabhängig davon können bei entsprechender Standorteignung von der Landesregierung außerhalb von Ausschlusszonen von der örtlich zuständigen Gemeinde Sondernutzungen im Freiland für Energieerzeugungsanlagen/Windkraftanlagen festgelegt werden.

Zuständige Behörde:

Der Gemeinderat der Standortgemeinde.

³ [Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie - Landesentwicklung - Land Steiermark](#) (Stand 07.05.2025).

⁴ [Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie - Novelle 2019 - Landesentwicklung - Land Steiermark](#) (Stand 07.05.2025).

4 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG)

Nach § 19 Stmk. BauG bedarf die Errichtung von Windkraftanlagen – unabhängig davon, ob eine elektrizitätsrechtliche Genehmigung erforderlich ist oder nicht – einer **Bewilligung durch die Baubehörde**.

4.1 Kleinwindkraftanlagen/Mikrowindkraftanlagen/Windturbinen, die mit dem Dachstuhl oder Dachfirst verbunden werden⁵

Eine solche Konstruktion ist in baurechtlicher Hinsicht als **bewilligungspflichtiges Vorhaben** im **vereinfachten Verfahren** einzustufen. Gem. § 20 Z 4 Stmk. BauG ist die Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird und der für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte zulässige Planungsbasispegel an der relevanten Grundgrenze eingehalten wird, im vereinfachten Verfahren bewilligungspflichtig.

Hier werden von der Baubehörde wahrzunehmende Interessen berührt, wie etwa die Tragfähigkeit und/oder der Immissionsschutz und natürlich auch das Ortsbild.

Aus raumordnungsrechtlicher Sicht ist maßgeblich, dass Kleinwindkraftanlagen, die an einem bestehenden Gebäude angebracht werden, keine besonderen raumordnungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen haben.

Für die Kleinwindkraftanlage per se gibt es in diesem Fall keine besonderen raumordnungsrechtlichen Vorgaben (allenfalls könnte ein Bebauungsplan die Anbringung solcher Anlagen aus gestalterischen Gründen verbieten).

4.2 Erforderliche Einreichunterlagen

Baubewilligungspflichtige Anlagen im vereinfachten Verfahren sind vor der Errichtung bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen⁶ anzuschließen:

1. ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach),
2. die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach),
3. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
4. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002,
5. die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen.

⁵ [FAQ-Stmk BauG - Windkraftanlagen.pdf \(steiermark.at\)](#) (Stand 07.05.2025).

⁶ vgl. § 33 Abs. 2 Z 2 Stmk. BauG, LGBl. Nr. 48/2025.

4.3 Windkraftanlagen in Verbindung mit einer Mastkonstruktion

Eine solche Windkraftanlage erfüllt sämtliche Kriterien einer baulichen Anlage im Sinne des § 4 Z. 13 Stmk. BauG. Für die Aufstellung sind einerseits bautechnische Kenntnisse erforderlich; die Anlage wird des Weiteren mit dem Boden (zumindest indirekt) in eine Verbindung gebracht und sie ist wegen ihrer Beschaffenheit geeignet, die öffentlichen Interessen zu berühren. So sind z.B. bei unsachgemäßer Aufstellung Gefährdungen (Bruch oder Umfallen des Mastes, Eiswurf, elektrischer Schlag, Auslaufen oder Ausgasen der Batterien usw.) und Belästigungen für Nachbarn (Lärm, Licht-Schatten) zu befürchten.⁷

Diese Anlage ist daher gemäß § 19 Z. 7 Stmk. BauG **baubewilligungspflichtig**. Im Baubewilligungsverfahren sind von der Baubehörde in der Folge jene Nachbarn dem Verfahren als Parteien beizuziehen, auf die sich die Verwendung der Windkraftanlage auswirken könnte.

Eine Zustimmung der Nachbarn ist nicht vorgesehen, jedoch haben diese Nachbarn das Recht, gegen ein Bauvorhaben Einwendungen⁸ zu erheben, wobei die Baubehörde sich in der Folge mit diesen Einwendungen inhaltlich auseinander zu setzen hat und allenfalls auch Gutachten zur Klärung einholen muss.

Hinweis: Zustimmung muss jedoch der Grundeigentümer, sofern der Bauwerber selbst nicht auch Grundeigentümer des Grundstückes ist, auf dem eine bauliche Anlage aufgestellt werden soll. Im Bauverfahren wird darüber hinaus auch zu klären sein, ob diese Anlage dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (§ 43 Abs. 4 Stmk. BauG) entspricht.

Aus raumordnungsrechtlicher Sicht relevant ist jedoch die Aufstellung einer freistehenden Kleinwindkraftanlage. Solche Anlagen müssen den raumordnungsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Im Bauland dürfen solche Anlagen grundsätzlich errichtet werden. Sollen solche Anlagen im Freiland errichtet werden, wäre die Ausweisung einer Sondernutzung im Flächenwidmungsplan erforderlich.

4.4 Erforderliche Einreichunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen⁹ in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2018,
3. die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen,

⁷ FAQ-Stmk BauG - Windkraftanlagen.pdf (steiermark.at) (Stand 02.08.2025).

⁸ vgl. § 26 Abs. 1 Stmk. BauG, LGBl. Nr. 73/2023. Das sind die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und einem Bebauungsplan, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist, die Abstände; der Schallschutz, die brandschutztechnische Ausführung der Außenwände von Bauwerken an der Nachbargrenze, die Vermeidung einer sonstigen Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung bzw. unzumutbaren Beeinträchtigung.

⁹ vgl. § 22 Abs. 2 ff Stmk. BauG, LGBl. Nr. 48/2025.

4. der Nachweis, dass der Bauplatz – sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016, besteht, Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt,
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland,
5. der urkundliche Nachweis hinsichtlich der Übereinstimmung der in den Projektunterlagen dargestellten Grenzen mit den zivilrechtlich anerkannten Grenzen bei Neu- und Zubauten von Gebäuden, sofern der Bauplatz nicht im Grenzkataster eingetragen ist. Die sich dadurch ergebende Bauplatzfläche ist der Dichteberechnung zu Grunde zu legen. Für Bauführungen im Freiland (ausgenommen Auffüllungsgebiete gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 StROG) kann der Nachweis entfallen, wenn der Grenzabstand zu den nächstgelegenen Nachbargrenzen laut Lageplan mehr als 10 Meter beträgt,
6. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke,
7. Angaben über die Bauplatzzeichnung,
8. Grundriss,- Schnitt- und Ansichtsdarstellung,
9. Darstellung der Entsorgung der Oberflächenwässer.

Bei elektronischer Einbringung des Projektes genügt eine Ausfertigung.

Zuständige Behörde:

Die Standortgemeinde (der Bürgermeister) und in Graz der Magistrat.

5 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (Stmk. ElWOG)

Wer in der Steiermark eine Wasserkraftanlage mit einer Leistung von **mehr als 500 kW** errichten, betreiben oder eine bestehende Anlage wesentlich ändern will, benötigt grundsätzlich eine Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Stmk. ElWOG. Der Begriff „Erzeugungsanlagen“ umfasst insbesondere **Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen, Wasserkraftanlagen und Biogasanlagen**.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht des Stmk. ElWOG sind nach § 5 Abs. 2 Z 1-5:

- Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von **bis zu 500 Kilowatt (kW)**,
- Erzeugungsanlagen, die abfall-, verkehrs-, berg-, oder gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen. Hier sind eigene Behörden zuständig, zB. der Landeshauptmann als Abfallwirtschaftsrechtsbehörde oder die Bezirkshauptmannschaft als Gewerbebehörde,
- mobile Notstromaggregate,
- Kabelleitungen zur Energieableitung – wenn diese nicht dem Stmk. Starkstromweggesetz unterliegen.

Voraussetzung für die Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (§ 10 Abs. 1 Stmk. ElWOG) ist, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, des Eigentumes oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nach fachmännischer Ansicht nicht zu

erwarten ist, und Belästigungen von Anrainern durch Geruch, Lärm, Erschütterungen, Wärme, Schwingungen, Blendung, usw.) auf ein zumutbares Maß beschränkt bleibt.

5.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Bei einer Engpassleistung von **über 500 kW** ist nach § 5 Stmk ElWOG ein **Genehmigungsverfahren** durchzuführen.

Dem Antrag sind in dreifacher Ausfertigung folgende Unterlagen¹⁰ anzuschließen:

1. ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Erzeugungsanlage; insbesondere über Primärenergien, Energieumwandlung, Stromart, Frequenz und Spannung,
2. ein Plan, aus welchem der Standort der Erzeugungsanlage, die betroffenen Grundstücke, auf denen Anlage errichtet werden soll und die Grundstücksnummern ersichtlich sind,
3. ein Verzeichnis der von der Erzeugungsanlage berührten fremden Anlagen, wie Eisenbahnen, Versorgungsleitungen und dergleichen, mit Namen und Anschriften der Eigentümerinnen/Eigentümer
4. die sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchstand ergebenden Namen und Anschriften der Eigentümerinnen/Eigentümer der Grundstücke, auf welchen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, einschließlich der dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubigerin/Hypothekargläubiger,
5. ein Verzeichnis der an die Grundstücke, auf welchen die Stromerzeugungsanlage errichtet werden soll, anrainenden Grundstücke und der jeweiligen Eigentümerinnen/Eigentümer dieser anrainenden Grundstücke samt Anschriften (nicht älter als drei Monate),
6. ein Verzeichnis allfälliger Bergbaugebiete, in denen die Erzeugungsanlage liegt oder zu liegen kommt, samt Namen und Anschrift der Bergbauberechtigt,
7. eine Begründung für die Wahl des Standortes unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse,
8. eine Beschreibung und Beurteilung der voraussichtlichen Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1,
9. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen Gefährdungen oder Belästigungen des Vorhabens beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen,
10. Angaben über den Beitrag der Erzeugungskapazitäten zur Erreichung des Zieles der Europäischen Union, den Bruttoenergieverbrauch durch Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen,
11. Angaben zum Beitrag der Erzeugungskapazitäten zur Verringerung der Emissionen,
12. bei thermischen Erzeugungsanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW die Kosten-Nutzen-Analyse.

Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch in elektronischer Form zu übermitteln.

Eine Genehmigung setzt voraus, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Erzeugungsanlage

- voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit sowohl des Betriebsinhabers als auch der Nachbarn, sowie voraussehbare Gefährdungen für das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden;
- Nachbarn nicht durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterung und Schwingungen oder Schattenwurf (bei Windkraftanlagen) unzumutbar belästigt werden;
- die eingesetzte Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird.

¹⁰ vgl. § 6 Abs. 2 Stmk. ElWOG, LGBl. Nr. 48/2025.

Zuständige Behörde:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat UVP- und Energierecht, Stempfergasse 7, 8010 Graz.

6 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz (Stmk. SSWG)

Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen **Leitungsanlagen für Starkstrom** bedürfen der Bewilligung. Sie ist erforderlich für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung einer elektrischen Leitungsanlage, die Durchführung von Vorarbeiten und die Einräumung von Zwangsrechten an fremdem Gut.

Starkstrom im Sinne dieses Gesetzes ist elektrischer Strom mit einer Spannung von **über 42 Volt** oder einer Leistung von **mehr als 100 Watt**¹¹.

Die Starkstromwegerechtsbehörde des Landes hat die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht.¹²

Keiner Genehmigung bedürfen:

- elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1.000 Volt,
- für Anlagen, die sich innerhalb des der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der elektrischen Anlage gehörenden Grundstücks befinden,
- Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45.000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen,
- für Anlagen, die ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen, dem Bergbau, der Luftfahrt, der Schifffahrt, der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.¹³

6.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen¹⁴ in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage;
2. eine Kopie der Katastralmappe, aus welcher die Trassenführung und die betroffenen Grundstücke mit ihrer Bezeichnung ersichtlich sind;
3. ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke mit Katastral- und Grundbuchsbezeichnung, Namen und Anschriften der grundbücherlichen Eigentümer sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen;

¹¹ vgl. § 2 Abs. 2 Stmk. SSWG, LGBl. Nr. 24/2022.

¹² vgl. § 7 Abs. 1 Stmk. SSWG, LGBl. Nr. 24/2022.

¹³ vgl. § 3 Abs. 2 Stmk. SSWG, LGBl. Nr. 24/2022.

¹⁴ vgl. § 6 Abs. 2 Stmk. SSWG, LGBl. Nr. 24/2022.

4. für den Fall, dass voraussichtlich Zwangsrechte gemäß §§ 10 oder 17 in Anspruch genommen werden, überdies ein Verzeichnis der davon betroffenen Grundstücke und zusätzlich Namen und Anschriften der sonstigen dinglichen Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger;
5. ein Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen;
6. bei elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung über 30.000 Volt oder ohne Rücksicht auf die Spannung, wenn die Anlage nur im Rahmen einer Gesamtplanung beurteilt werden kann, ein Übersichtsplan im Maßstab 1:50.000;
7. Mastbildskizzen der zur Verwendung vorgesehenen Trag-, Winkel- und Abspannmasttype, außer bei Holzmasten;
8. Schaltbilder und Installationspläne der Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

Zuständige Behörde:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat UVP- und Energierecht, Stempfergasse 7, 8010 Graz.

7 Steiermärkisches Naturschutzgesetz (StNSchG)

Nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz ergibt sich eine allfällige Bewilligungspflicht aufgrund des beabsichtigten Projektstandortes. Auch wenn Naturschutzgebiete einen überaus beachtlichen Schutzstatus genießen, so kann man nicht davon ausgehen, dass ein pauschaler Ausschluss von Windkraftanlagen in Naturschutzgebieten gegeben ist.¹⁵

Hinweis: Informieren Sie sich vor der Planung der Anlage ob der Standort in einem Schutzgebiet liegt:

[Natur und Landschaft - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark](#)

Wird die Windkraftanlage in einem ausgewiesenen Schutzgebiet errichtet so gelten je nach Art des Schutzgebiets unterschiedliche Anforderungen an die Bewilligung:

1. Europaschutzgebiete (Natura 2000 – FFH- und Vogelschutzgebiete)

Liegt das Projekt in einem solchen Gebiet oder kann es ein solches Gebiet erheblich beeinträchtigen, ist eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) gemäß § 28 StNSchG durchzuführen. Diese Prüfung soll sicherstellen, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Europaschutzgebiets vereinbar ist. Zeigt die NVP, dass das Vorhaben die Erhaltungsziele erheblich stört, darf es nur unter strengen Auflagen genehmigt werden, und zwar nur wenn keine zumutbare Alternative existiert und das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

2. Naturschutzgebiete: Eine Ausnahmegenehmigung in einem Naturschutzgebiet wird nur erteilt, wenn der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt wird. Das StNSchG schreibt vor, dass Ausnahmen „nicht dem

¹⁵ vgl. *Randl*, Naturschutzrecht in Raschauer/Wessely (Hrsg.), Handbuch Umweltrecht³ (2019), S. 593.

Schutzzweck widersprechen“ dürfen. In der Praxis bedeutet dies, dass das Vorhaben keine nachhaltige Störung der im Gebiet geschützten Lebensräume oder Arten verursachen darf. Die Behörde darf eine Ausnahmebewilligung nur mit strengen Auflagen oder Befristungen erteilen, um sicherzustellen, dass negative Auswirkungen ausgeschlossen oder minimal gehalten werden (Beispielsweise können Bauzeitenbeschränkungen, Gebietskörnungen für Baustellen oder ökologische Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden).

3. Landschaftsschutzgebiete: In einem Landschaftsschutzgebiet sind gewisse Eingriffe genehmigungspflichtig, und werden in § 8 Abs. 3 StNSchG definiert. Insbesondere Bauten und Anlagen außerhalb des Baulands (also im Grünland/Freiland) benötigen eine naturschutzrechtliche Bewilligung. Eine Windkraftanlage steht üblicherweise im Freiland, daher fällt sie unter diese Bewilligungspflicht. Außerdem verlangen § 8 Abs. 3 Z 1 und Z 4 StNSchG für größere Erdbewegungen sowie die dauerhafte Entfernung von Hecken oder Gehölzen eine Bewilligung.

4. Geschützte Landschaftsteile: Gemäß § 12 StNSchG sind das kleinräumige Teile der Landschaft (z.B. Teiche, Hecken, Alleen), die per Bescheid von der Behörde unter Schutz gestellt wurden, weil sie das Landschaftsbild prägen oder ökologisch wertvoll sind. In einem solchen Bereich darf eine Windkraftanlage nicht ohne Weiteres errichtet werden. Jeder Eingriff ist grundsätzlich verboten: Geschützte Landschaftsteile dürfen nicht zerstört oder wesentlich verändert werden. Statt einer Genehmigungspflicht gilt hier eine Anzeigepflicht: Spätestens 4 Wochen vor Durchführung eines Vorhabens in einem geschützten Landschaftsteil muss der Anlagenbetreiber dies der Behörde anzeigen. Diese Anzeige (formlos mit Beschreibung der geplanten Maßnahme) dient dazu, der Naturschutzbehörde eine Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

5. Naturdenkmale: Gemäß § 11 StNSchG handelt es sich hierbei um einzelne Naturgebilde (z.B. markante Bäume, Felsen, Quellen, usw.) die unter Schutz stehen. Die Rechtslage ist analog zu geschützten Landschaftsteilen: Jede Zerstörung oder nachteilige Veränderung eines Naturdenkmals ist verboten. Es gibt kein routinemäßiges Bewilligungsverfahren, sondern eine Anzeige- und Genehmigungskontrolle. Wer ein Vorhaben an oder in der Nähe eines Naturdenkmals plant (z.B. Bauarbeiten, Schnittmaßnahmen), muss dies mindestens 4 Wochen vorher der Behörde anzeigen, damit die Einhaltung des Schutzzwecks geprüft werden kann.

Hinweis: Unabhängig vom Schutzgebiet sind sämtliche **Eingriffe, die geschützte Tier- oder Pflanzenarten** betreffen, genehmigungspflichtig. Dies kann beispielsweise bei Brutplätzen von Greifvögeln oder Fledermausquartieren relevant sein.

7.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen¹⁶, sofern dieser nicht elektronisch eingebracht wird, in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Angabe des geschützten Gebietes, in dem das Vorhaben oder die Maßnahme geplant ist;

¹⁶ vgl. § 26 StNSchG, LGBl. Nr. 48/2025.

2. Bezeichnung der Grundstücke, der Katastralgemeinde und der Gemeinde, in der das Vorhaben oder die Maßnahme geplant ist;
3. Art des Vorhabens oder der Maßnahme und der Flächenwidmung des Grundstückes, auf dem das Vorhaben oder die Maßnahme geplant ist;
4. technische Beschreibung des Vorhabens oder der Maßnahme;
5. Übersichtsplan mit der maßgeblichen Umgebung auf Luftbildbasis;
6. Lageplan in einem Maßstab, der eine eindeutige Beurteilung des Vorhabens oder der Maßnahme zulässt;
7. die für die Beurteilung erforderlichen planliche Darstellungen;
8. Naturverträglichkeitserklärung bei Vorhaben im Zusammenhang mit Europaschutzgebieten;
9. ökologische Begleitplanung mit naturschutzfachlichen Erhebungen; diese hat insbesondere die Maßnahmen, mit denen nachteilige Auswirkungen vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden können, zu enthalten. Von der Vorlage von Unterlagen für eine ökologische Begleitplanung kann gänzlich abgesehen werden, sofern diese Unterlagen im Sinne des Abs. 5 für die Beurteilung des Vorhabens oder der Maßnahme unerheblich sind.
10. Die Behörde kann darüber hinaus die Vorlage von Unterlagen, im Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren zusätzlich Unterlagen über zumutbare Alternativen zum Vorhaben verlangen, die zur Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen eines Vorhabens oder einer Maßnahme auf die Natur und Landschaft sowie zur Bewertung des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben oder der Maßnahme erforderlich sind.

Die Behörde kann von einzelnen Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens oder der Maßnahme unerheblich sind.

Hinweis: Zu beachten ist, dass gemäß § 8 StESUG¹⁷ Verfahren bei denen potenziell artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß §§ 17 Abs. 5, 18 Abs. 5 und 19 Abs. 6 StNSchG verwirklicht werden sowie bei Verfahren gemäß § 28 Abs 2 - 4 StNSchG innerhalb oder in der Nähe von Europaschutzgebieten Befund und Gutachten eines Verfahrens für 4 Wochen und der Bescheid eines derartigen Verfahrens bis zu seiner Rechtskraft für sechs Wochen auf eine elektronische Plattform zu stellen sind. Das Verfahren beträgt sohin **zumindest 10 Wochen, jedoch durchschnittlich 20 Wochen**. Anerkannte Umweltorganisationen und die Umweltanwältin haben in derartigen Verfahren Beteiligten- bzw. Parteistellung.

Zuständige Behörde:

Die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, wenn es auch eines Verfahrens nach anderen Rechtsvorschriften (etwa dem Stmk. ElWOG) durch den Landeshauptmann oder der Landesregierung bedarf.¹⁸

Hinweis: Aufgrund der Konzentrationsbestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 des StNSchG ist, wenn Ihre Anlage **auch eine elektrizitätsrechtliche Bewilligung benötigt** (für Anlagen **über 1000 kW¹⁹**) in Landschaftsschutzgebieten das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zuständig

¹⁷ vgl. Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt – StESUG, LGBl. Nr. 48/2025.

¹⁸ vgl. § 37 Abs. 1 Z 2 StNSchG, LGBl. Nr. 48/2025.

¹⁹ vgl. § 5 Abs. 2 Z 5 Stmk. ElWOG, LGBl. 48/2025.

7.2 Artenschutz

Windkraftanlagen die aufgrund ihrer Lage außerhalb eines Schutzgebietes **keine naturschutzrechtliche Genehmigung benötigen**, müssen spätestens drei Monate vor Baubeginn der Behörde Unterlagen vorlegen, damit diese überprüfen kann ob alle artenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.²⁰

Diese Verpflichtung dient dem Schutz von wild lebenden Tieren, insbesondere solcher Arten, die nicht unter die Vogelschutzrichtlinie fallen. Die relevanten Bestimmungen finden sich in den §§ 17 bis 19 leg cit StNSchG, die den Schutz von Tieren, Vögeln, Pflanzen, Pilzen, Mineralien und Fossilien regeln. Welche Pflanzen und Tiere geschützt sind ist der Artenschutzverordnung²¹, abrufbar unter: [Geschützte Tiere und Pflanzen in der Steiermark und der EU - Verwaltung - Land Steiermark](#), zu entnehmen.

Es ist wichtig zu beachten, dass diese Vorlagepflicht unabhängig von einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht besteht. Auch wenn keine solche Bewilligung erforderlich ist, **müssen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden**. Die frühzeitige Vorlage der Unterlagen²² ermöglicht der Behörde, potenzielle Konflikte mit dem Artenschutz zu identifizieren und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Arten zu ergreifen.

Hinweis: Die Dauer dieses Verfahrens hängt vom Saisonverlauf ab (Arterhebungen benötigen oft **eine Vegetationsperiode**), orientiert sich jedoch am AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz), dass der Behörde eine Entscheidungsfrist von 6 Monaten²³ einräumt.

Zuständige Behörde:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz.

Hinweis: Entspricht das Projekt nicht den artenschutzrechtlichen Erfordernissen der §§ 17ff StNSchG und wird es dennoch umgesetzt, könnten **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände** gemäß § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 6 StNSchG verwirklicht werden. Die Folge wäre eine mögliche **Verwaltungsübertretung**, welche gemäß § 41 Abs 1 StNSchG strafbar ist und zur Anzeige gebracht werden kann.

²⁰ vgl. § 17 Abs. 10 Z 1 StNSchG, LGBl. Nr. 48/2025.

²¹ vgl. Artenschutzverordnung (Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wild lebenden Tieren einschließlich Vögel), LGBl. Nr. 9/2007.

²² Bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung wird § 26 StNSchG sinngemäß auf die einzureichenden Unterlagen angewendet.

²³ vgl. § 73 Abs. 1 AVG, BGBl. I Nr. 50/2025.

8 Wasserrechtsgesetz (WRG)

Ob es für die Errichtung einer Windkraftanlage einer Bewilligung nach dem WRG bedarf hängt maßgeblich vom Standort und der Ausführung der Windkraftanlage ab. So bedürfen etwa Windkraftanlagen die auf Gebäuden oder Dächern errichtet werden keiner wasserrechtlichen Bewilligung.

Dahingegen fällt die Errichtung von Windkraftanlagen auf Gewässern, an Ufern oder im Hochwasserabflussbereich²⁴ unter die wasserrechtliche Bewilligungspflicht. Eine vorherige Abstimmung mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde ist daher zwingend erforderlich.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung setzt voraus, dass durch das Vorhaben weder das öffentliche Interesse²⁵ noch fremde Rechte (zB. fremdes Grundeigentum) oder bereits bestehende Wasserrechte gem. § 12 WRG verletzt werden.

Zu unterscheiden ist zudem der sog. **Gemeingebrauch** iSd. § 8 WRG von der **besonderen Wasserbenutzung** iSd. § 9 WRG eines Gewässers. Der Gemeingebrauch steht jedermann offen, erfordert keine besonderen Anlagen oder technischen Eingriffe und verändert oder beeinträchtigt das Gewässer nicht wesentlich (dazu zählen etwa Baden, Schwimmen, Tränken von Vieh, usw.). Diese Nutzungen sind bewilligungsfrei, solange sie die Rechte anderer nicht beeinträchtigen und keine Gefährdung der Gewässergüte oder -ökologie darstellen.

Sobald eine Nutzung über diesen einfachen, jedermann zustehenden Rahmen hinausgeht, gilt sie als **besondere Wasserbenutzung** iSd. § 9 WRG. Diese Nutzung setzt einen nicht bloß geringfügigen Eingriff in den Wasserhaushalt oder die Gewässerbeschaffenheit voraus. Ein solcher Eingriff ist nicht mehr als geringfügig anzusehen und nicht mehr typischerweise durch jedermann ausübbar.

So stellt etwa eine Windkraftanlage im Uferbereich (mit möglicher Auswirkung auf das Gewässer) eine besondere Wasserbenutzung iSd. § 9 WRG dar, wenn Bauarbeiten oder Fundamentierungen in den Boden und damit in den Grundwasserhaushalt eingreifen und eine Veränderung des Abflusses, des Ufers oder der Gewässerökologie erfolgt oder wasserbauliche Maßnahmen wie Zufahrtsdämme, Kabeltrassen oder Fundamente in Gewässernähe gesetzt werden die in den Grundwasserhaushalt eingreifen.

Stellt die Errichtung einer Windkraftanlage eine solche besondere Wasserbenutzung iSd. § 9 WRG dar, ist eine wasserrechtliche Bewilligung gem. **§ 38 WRG** erforderlich.

²⁴ Hochwasserabflussbereiche stellen die Überflutungsflächen bei einem bestimmtem Hochwasserereignis dar. Sie sind verfügbar für 30-, 100- und 300-jährliche Hochwassereignisse. <http://www.hochwasser.steiermark.at/cms/ziel/142693599/DE/> (Stand 26.05.2025).

²⁵ vgl. § 105 Abs. 1 lit. a - n WRG, BGBl. I Nr. 73/2018. Dazu zählen etwa: eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt; das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern; ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer; eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes; usw.

8.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen²⁶ anzuschließen, sofern sich nicht aufgrund der Art des Projekts ergibt, dass bestimmte Unterlagen nicht vorzulegen sind:

1. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
2. grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten;
3. Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz;
4. die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
5. Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen;
6. die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;
7. bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwarteten Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
8. bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;
9. bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;
10. bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie aus der Projektierung und aus Erkundungsuntersuchungen für die Wasserversorgungsanlage ableitbare Grundlagen für die Abgrenzung des Schutzgebietes und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;
11. bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
12. bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hiefür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;
13. bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen;
14. Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befasst sind;
15. gegebenenfalls vorgesehene Überwachungs- und Betriebsprogramme;
16. Beschreibung möglicher bundesgrenzenüberschreitender Auswirkungen

Zuständige Behörde:

Die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft oder der Magistrat.

²⁶ vgl. § 103 WRG, BGBl. I Nr. 73/2018.

9 Luftfahrtgesetz (LFG)

Ein Verfahren nach dem LFG wird bei Windkraftanlagen schlagend. Windkraftanlagen stellen demnach Lufthindernisse gem. § 86 LFG dar.

Luftfahrthindernisse sind Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, verspannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen:

- wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche **100 m** beträgt oder übersteigt,
- wenn ihre Höhe **30 m** übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als **100 m** aus der umgebenden Landschaft herausragt.²⁷

Konkret verlangt § 91 LFG eine Ausnahmegewilligung (oft als *Hindernisbewilligung* bezeichnet) durch die zuständige Behörde, bevor ein Objekt mit **einer Höhe von über 100 m** außerhalb von Sicherheitszonen gebaut werden darf.

Hinweis: Auch außerhalb von Sicherheitszonen gilt nach § 85 Abs. 2 LFG eine Meldepflicht für Hindernisse über 100 m Höhe über Grund. So müssen die Daten²⁸ der Windkraftanlage (Koordinaten, Höhe, Typ) an die Austro Control gemeldet werden, damit sie ins Luftfahrthindernisregister aufgenommen werden können.

9.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Setzen Sie sich je nach Ausführung und Standort der Anlage für die erforderlichen Einreichunterlagen mit der zuständigen Behörde in Verbindung.

Zuständige Behörde:

Sofern eine Windkraftanlage im Nahbereich einer Sicherheitszone²⁹ (das sind zivile oder militärische Flughäfen) errichtet werden soll, ist für die Erteilung der Bewilligung als Behörde das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIM) zuständig.

Befindet sich die Windkraftanlage außerhalb der Sicherheitszone ist die Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 16, Referat Verkehrsbehörde, Stempfergasse 7, 8020 Graz, zuständig.

²⁷ vgl. § 85 Abs. 2 Z 1 und Z 2 LFG, BGBl. I Nr. 153/2024.

²⁸ [Austro Control GmbH - Hindernisdaten gemäß §85 LFG](#) (Stand 07.05.2025).

²⁹ In der Steiermark sind das der Verkehrsflughafen Graz, sowie die militärischen Flugplätze Aigen im Ennstal und Zeltweg, [Austro Control GmbH - Sicherheitszonen von Flugplätzen](#) (Stand 07.05.2025).

10 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G)

Aufgrund des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes werden bestimmte Projekte wegen ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen. Sinn und Zweck ist es bereits im Vorhinein die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt abzuklären.

Eine etwaige Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergibt sich jedenfalls aufgrund spezifischer Faktoren wie beispielsweise Schwellwerte und Standortbedingungen, wobei im Zweifelsfall eine Einzelfallbewertung durchzuführen ist.³⁰

Das konzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren **ersetzt alle für das Vorhaben nach bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungsverfahren**. Im Amt der Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 13, Referat UVP- und Energierecht werden alle für das Windkraftvorhaben einschlägigen Genehmigungsbestimmungen mitangewandt und in einem konzentrierten Verfahren abgewickelt (zum Beispiel jene des Stmk. ElWOG, Stmk. BauG, StROG, StNSchG, usw.).

Windkraftanlagen unterliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung und werden im vereinfachten Genehmigungsverfahren von der UVP-Behörde geführt im Falle:

- einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens **30 MW** oder mit mindestens **20 Konvertern** mit einer Nennleistung von mindestens **je 0,5 MW**,
- über einer **Seehöhe von 1.000 m** mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens **15 MW** oder mit mindestens **10 Konvertern** mit einer Nennleistung von mindestens je **0,5 MW** (Anhang 1 Z 6 Spalte 2 UVP-G 2000),
- Windkraftanlagen mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens **15 MW** oder mit mindestens **10 Konvertern** mit einer Nennleistung von mindestens je **0,5 MW**, die in **schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A** des UVP-G 2000 situiert sind, ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen und nur im Fall des Vorliegens von besonderen Voraussetzungen ein vereinfachtes UVP-Verfahren durchzuführen (Anhang 1 Z 6 Spalte 3 UVP-G 2000).

Zu den schutzwürdigen Gebieten der **Kategorie A** zählen Gebiete der Vogelschutz-RL und der FFH-RL („Europaschutzgebiete“), Bannwälder nach § 27 ForstG, aber auch nach den landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde, die als UNESCO-Welterbestätten gelten.³¹

Wird nach der Einzelfallprüfung dieser Vorhaben eine UVP-Pflicht festgestellt, so ist ein vereinfachtes UVP-Verfahren durchzuführen. Projektwerber können einen **Antrag auf Feststellung**, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus den vorgenannten Gründen durchzuführen ist stellen (§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000).

³⁰ vgl. *Madner*, Umweltverträglichkeitsprüfung in Holoubek/Potacs (Hrsg.), Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts³ (2013), S. 839 f.

³¹ vgl. Anhang 2 UVP-G 2000, Kategorie A - besonderes Schutzgebiet, BGBl. I Nr. 35/2025.

Zuständige Behörde:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat UVP- und Energierecht, Stempfergasse 7, 8010 Graz.

11 Forstgesetz (ForstG)

Rodungsbewilligungen werden bei der Errichtung von Windkraftanlagen regelmäßig erforderlich.

Eine Rodung (gemäß Forstgesetz die „Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur“) ist prinzipiell verboten, jedoch kann die Behörde eine **Bewilligung zur Rodung** erteilen, wenn kein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald entgegensteht bzw. das öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Die Energiewirtschaft gilt als solches öffentliche Interesse.

Sofern die Rodungsfläche ein Ausmaß **von 1.000 m² nicht übersteigt**, genügt es, wenn der Antragsteller das Rodungsvorhaben unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen **lediglich anmeldet**.³² In diesem Fall hat die Behörde sechs Wochen Zeit, dem Antragsteller mitzuteilen, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung nur nach **Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 ForstG** durchgeführt werden darf.

11.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen³³ anzuschließen:

1. Angaben über den Rodungszweck;
2. Angaben über das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche;
3. Im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten: Bekanntgabe der daraus berechtigten Personen;
4. Bekanntgabe der Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer/innen);
5. Grundbuchsauszug, nicht älter als drei Monate;
6. Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht (nicht älter als 6 Monate);
7. Zustimmungserklärung zur Rodung (falls der Rodungswerber (noch) nicht Eigentümer ist).

Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung ist in erster Linie der **Waldeigentümer** berechtigt. In den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern³⁴ können aber auch **Unternehmen**, die solche Anlagen betreiben, einen Antrag einbringen, wenn zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können.

³² Antrag auf Rodungsbewilligung, [Rodungs-Formular \(steiermark.at\)](https://www.steiermark.at/rodungs-formular) (Stand 09.05.2025).

³³ vgl. § 19 Abs. 2 ff ForstG, BGBl. I Nr. 144/2023.

³⁴ vgl. § 19 Abs. 1 Z 5 ForstG, BGBl. I Nr. 144/2023.



Die Erteilung einer Rodungsbewilligung für Waldflächen (§ 17 ForstG) bedarf einer Bewilligung der Behörde (Bescheidverfahren); die Anmeldung einer Rodung (unter 1.000 m²; § 17a ForstG) wird im vereinfachten Verfahren behandelt.

Zuständige Behörde:

Die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft und in Graz der Magistrat.

Lediglich wenn das Vorhaben andere Bundesmaterien berührt (zB. Mineralrohstoffgesetz, Wasserrecht), bei denen die Zuständigkeit beim Landeshauptmann oder einem Ministerium liegt, wechselt die Zuständigkeit im Rodungsverfahren auf dieselbe Ebene.³⁵

³⁵ vgl. § 46d ff ForstG, BGBl. I Nr. 144/2023.

12 Weiterführende Links

- FAQ Stmk BauG, Windkraftanlagen, Land Steiermark, [FAQ-Stmk BauG - Windkraftanlagen.pdf \(steiermark.at\)](#) (Stand 07.05.2025).
- Sachprogramme Steiermark, Windenergie, Land Steiermark, [Sachprogramme Steiermark - Landesentwicklung - Land Steiermark](#) (Stand 07.05.2025).
- Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie – Novelle 2019, Land Steiermark, [Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie - Novelle 2019 - Landesentwicklung - Land Steiermark](#) (Stand 07.05.2025).
- Was ist eine Sicherheitszone? [Austro Control GmbH - Sicherheitszonen von Flugplätzen](#) (Stand 07.05.2025).
- Meldung von Windkraftanlagen mit über 100 Metern, Austro Control GmbH, [Austro Control GmbH - Hindernisdaten gemäß §85 LFG](#) (Stand 07.05.2025).

13 Glossar

Abs.	Absatz
Anzeigepflicht	Pflicht, den Bau bestimmter Stromerzeugungsanlagen bei der Behörde anzuzeigen
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
Baubehörde	Grundsätzlich der Bürgermeister, in Statutarstädten wie Graz ist das der Magistrat
Bewilligungspflicht	Errichtung bestimmter Stromerzeugungsanlagen muss in einem Verfahren von der zuständigen Behörde bewilligt werden
BGBL.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
Engpassleistung	Die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen
EU	Europäische Union
ETG	Elektrotechnikgesetz 1992
ff	fortfolgende
ForstG	Forstgesetz 1975
FWP	Flächenwidmungsplan
gem.	gemäß
Grünland	Fläche, die nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmet ist
GWh	Gigawattstunde
iSd.	im Sinne des
iVm.	In Verbindung mit
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
kW _p	Kilowatt-Peak



LGBL.	Landesgesetzblatt
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
Meldepflicht	Die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen ist an die Baubehörde (Gemeinde/Magistrat) vor Errichtung zu melden
Modulfläche	Brutto-Fläche der PV-Module
MW	Megawatt
Nennleistung	Höchste Leistung auf die eine Stromerzeugungsanlage bei idealen Bedingungen ausgelegt ist
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
PV	Photovoltaik
SAPRO EE	Sachprogramm Erneuerbare Energie
Schutzgebiete	Schutzgebiete sollen die biologische Vielfalt unserer Natur- und Kulturlandschaften schützen. Teile von Natur und Landschaft sind von den Bundesländern per Verordnung als Schutzgebiete ausgewiesen.
sog.	sogenannte
Stmk.	Steiermärkische(s)
Stmk. BauG	Steiermärkisches Baugesetz 1995
StESUG	Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt
StNSchG	Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017
Stmk. SSWG	Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971
StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
W	Watt
Wh	Wattstunde
WRG	Wasserrechtsgesetz 1959
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Referat Wasser,- Abfall - und Umweltrecht

Stempfergasse 7, 8010 Graz

abteilung13@stmk.gv.at

Redaktion: Referat Wasser,- Abfall - und Umweltrecht

Auflage: 1. Auflage, August 2025, Version 1.0

Bildnachweise: ©pixabay.com